



**Satzung für die Benutzung von Notunterkünften  
der Stadt Norderstedt  
(Notunterkunftssatzung)**

vom 31.10.2000

in der Fassung der ersten Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1996 (GVBl. Schl.-H. S. 529) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.10.2000 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Rechtsform/Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt Norderstedt betreibt Notunterkünfte für die Unterbringung
  - von Obdachlosen im Rahmen der Gefahrenabwehr nach dem Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
  - von Personen, die der Stadt im Rahmen des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen wurden
  - von sonstigen Personen, die nicht über geeigneten Wohnraum verfügen
- (2) Die Unterkünfte werden mit Ausnahme der separat durch die Stadt zur Unterbringung angemieteten Ersatzwohnungen als einheitliche kostenrechnende Einrichtungen betrieben.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung oben genannter Personengruppen. Eingewiesene Personen sind verpflichtet, sich intensiv um regulären Wohnraum zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen der Stadt Norderstedt nachzuweisen.

**§ 2**

**Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des BGB wird durch die Zuweisung nicht begründet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Größe und Ausstattung besteht nicht.
- (3) Die Erhebung der Benutzungsgebühren ist in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Notunterkünfte der Stadt Norderstedt geregelt.

**§ 3**

**Beginn und Ende der Nutzung, Umsetzungen**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzer die zugewiesene Unterkunft beziehen.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Norderstedt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der



Räumung des Zimmers. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses bzw. für eine Umsetzung sind insbesondere, wenn

- Benutzer sich ein anderes Unterkommen verschafft haben
  - Benutzer sich nicht nachhaltig um eigenen Wohnraum bemühen
  - Benutzer über geeigneten anderen Wohnraum verfügen
  - Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung nutzen oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat oder anderem verwenden
  - Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können
  - die Unterkunft im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder aus anderen Gründen geräumt werden muß
  - bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt und dem Dritten beendet wird.
- (3) Eine Umsetzung kann auch erfolgen, wenn dieses die wirtschaftliche Nutzung der kostenrechnenden Einrichtung (z.B. Auslastung der Belegung) erfordert.
- (4) Räumen Benutzer ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Maßnahme durch Anwendung von Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes vollzogen werden. Gleiches gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

#### **§ 4**

##### **Hausrecht und Hausordnungen**

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Das Hausrecht wird von den vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin der Stadt Norderstedt besonders bevollmächtigten Personen ausgeübt. Die Benutzer haben den Anweisungen zu folgen.
- (3) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 8.00 - 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (4) Die von der Verwaltung ausgegebenen Hausordnungen sind zu beachten.

#### **§ 5**

##### **Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume sowie die zum Gebäude gehörenden Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Haltung von Tieren ist nicht gestattet.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Norderstedt vorgenommen werden.



- (5) Die Benutzer bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Norderstedt , wenn sie
  - Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen wollen
  - auf dem Grundstück einer Unterkunft außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug oder andere Sachen abstellen wollen.
- (6) Die Zustimmung wird generell nicht erteilt für Maßnahmen, die einer kurzfristigen Nutzung zuwider laufen.
- (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden; insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, andere Nutzer oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (9) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die Benutzer erklären, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen verursacht werden, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernehmen und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freihalten.
- (10) Bei von Benutzern ohne Zustimmung vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf deren Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (11) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu erreichen.

## **§ 6**

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft und der benutzten Gemeinschaftseinrichtungen zu sorgen. Sie sind nach dem von den Beauftragten festgelegten Plan zur regelmäßigen Reinigung der Gemeinschaftsanlagen verpflichtet.
- (2) Stellen die Benutzer einen Schaden in oder am Unterkunftsgebäude oder auf dem Grundstück fest, haben sie unverzüglich die/den Hausmeister/in bzw. die Stadt Norderstedt zu informieren.
- (3) Wird Ungeziefer festgestellt, ist die Stadt Norderstedt unverzüglich zu unterrichten. Von der Stadt angeordnete Maßnahmen zur Ungezieferbekämpfung sind zu dulden. Den mit der Ausführung beauftragten Personen ist nach Vorankündigung der Zutritt zu allen Räumen zu gestatten.
- (4) Die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen; besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß benutzt, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Insoweit haften die Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen , für die die Benutzer haften, kann die Stadt auf deren Kosten beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (5) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.



## **§ 7**

### **Räum- und Streupflicht**

Die Benutzer können zur Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen herangezogen werden, soweit die Stadt Norderstedt diese nicht für die Unterkunft durch Hausmeister selbst regelt.

## **§ 8**

### **Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen die Benutzer die Unterkunft versehen haben, dürfen sie wegnehmen, müssen dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.
- (3) Die Stadt Norderstedt kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzer räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzer das Eigentum daran aufgegeben haben. Verwertbare Sachen gehen in den Besitz der Stadt Norderstedt über und werden zweckgerecht weiterverwendet; Gegenstände offensichtlicher Wertlosigkeit werden nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

## **§ 9**

### **Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt darf für Zwecke der Unterkunftsverwaltung, der Erhebung der Benutzungsgebühren und der Erfüllung von Amtshilfpflichten folgende Daten der Benutzer verarbeiten:

1. Name, Vornamen
2. Geburtsdatum
3. Geburtsort
4. Daten des Ein- und Auszuges
5. Verbleib nach Auszug aus der Unterkunft
6. Verwandtschaftliche Beziehungen zu anderen Bewohnern
7. Staatsangehörigkeit/Nationalität
8. letzte Anschrift
9. bei nichtdeutschen Staatsangehörigkeiten:  
letzter Wohnort im Herkunftsland



**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Norderstedt, den 31.10.2000

Stadt Norderstedt

gez.

Grote  
Bürgermeister